



Strozsigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung I3 – Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

EINSCHREIBEN

Vorab via Mail: abteilungI3@stmk.gv.at

Wien, 14. Juni 2017

Betrifft: Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“, GZ: ABT13-11.10-441/2016, Einwendungen des Umweltdachverbandes im Rahmen des UVP-Verfahrens

Sehr geehrter Herr Dr. Weihs,

It Edikt vom 11.05.2017 hat die Ingenieursgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9 in 8010 Graz, im Namen und Auftrag der PSKW GmbH mit Eingabe zuletzt vom 17. August 2016 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag gem § 17 UVP-G 2000 auf Genehmigung des Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ eingebracht, welches gem § 3 iVm Anh I Sp I Z 30 lit a und Sp 2 Z 46 lit a UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Die Auflagefrist wurde mit 12.05.2017 bis 23.06.2017 festgesetzt. Als rechtzeitig gelten It Edikt nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist vom 12.05.2017 bis 16.06.2017 (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Im Folgenden erhebt der Umweltdachverband fristgerecht nachstehende

EINWENDUNGEN

gegen das Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ und begehrt damit Parteistellung im gegenständlichen UVP-Verfahren (GZ: ABT13-11.10-441/2016).

Zur Vorhabensbeschreibung lt Edikt:

Die Anlage soll der Speicherung elektrischer Energie dienen und im Wesentlichen aus zwei Speicherbecken mit Betriebseinrichtungen, unterirdischen Triebwasserwegen mit Wasserschlossern, jeweils einem Ein- und Auslaufbauwerk der Speicher mit Verschlussorganen, einer Kraftkaverne mit Zufahrtsstollen, einem Energieableitungsstollen und Einrichtungen zur Netzanbindung bestehen. Der Projektstandort liegt in den Gemeinden Schwanberg und Wies. Die vier Maschinensätze, die im Pump- und Turbinenbetrieb betrieben werden sollen, haben eine Leistung von maximal 970/960 MW (T/P). Der Oberspeicher (Volumen: 5,5 Mio m³) soll im Bereich der Glitzalm, der Unterspeicher (Volumen: 4,7 Mio m³) im Seebachtal zu liegen kommen. Das Wasser für die Befüllung des Systems soll aus dem Seebach entnommen werden. Die Anlage soll an die bestehende 380 kV-Leitung angebunden werden. Für die Bauphase sollen temporäre Infrastruktureinrichtungen (für Wasserversorgung, Gewässerschutz, Abwasserreinigung, Verkehrsinfrastruktur, Baulager) errichtet werden. Rodungen und ökologische Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil des Vorhabens.

Zur Parteistellung des Umweldachverbandes:

Der Umweldachverband (im Folgenden: UWD) ist eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation mit Sitz in A-1080 Wien, Strozzigasse 10/7-9. Die Anerkennung erfolgte mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vom 11.1.2006, GZl. BMLUW-UW.1.4.2/0090-V/1/2005 und umfasst das gesamte österreichische Bundesgebiet als Wirkungsgebiet.

Gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G hat eine anerkannte Umweltorganisation Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gem. § 9 Abs. 1 schriftliche Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Nach Durchsicht der vorliegenden Projektunterlagen wurde seitens des UWD festgestellt, dass das Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ einen erheblichen Eingriff in den bestehenden Naturraum darstellt und nicht umweltverträglich ist. Abgesehen davon wird überhaupt die Auflagefähigkeit des Projektes in Zweifel gezogen. Auch eine gehörige Kundmachung ist nicht erfolgt.

Der UWD stellt sich daher aus den im Folgenden angeführten Gründen, während aufrechter Einwendungsfrist, gegen die Durchführung dieses Projektes:

Verfahrensrechtliche Mängel:

- Einwendungsfrist zu kurz / Verfahren nicht gehörig kundgemacht

Gemäß § 9 Abs I UVP-G 2000 hat die Behörde der Standortgemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, der im § 5 Abs I UVP-G genannten Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zu übermitteln, welche bei der Behörde und bei der Gemeinde **mindestens sechs Wochen lang** zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind. Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann innerhalb der Auflagefrist gem Abs I leg cit jedermann zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme bei der Behörde abgeben.

Mit Edikt vom 11.5.2017 (Kleine Zeitung) wurde eine rechtswidrig zu kurze Einwendungsfrist von 12.5.2017 bis 16.6.2017 (somit lediglich für den Zeitraum von fünf Wochen) festgelegt. Mit Edikt vom 12.5.2017 (Fehlerberichtigung zum Edikt vom 11.5.2017) wurde die gleichermaßen zu kurze Frist für die öffentliche Auflage auf nunmehr 12.5. bis 23.6.2017 korrigiert. Die verkürzte Einwendungsfrist wurde jedoch beibehalten und nicht korrigiert.

In concreto wurde die **Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme** somit entgegen der Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht für sechs, sondern **nur für fünf (!) Wochen eingeräumt**, was als wesentlicher Verfahrensmangel zu monieren ist. Das Verfahren wurde daher nicht gehörig kundgemacht. Es ist daher eine neuerliche ordnungsgemäße Kundmachung erforderlich und die öffentliche Auflage zu wiederholen.

- Verfahrenseinleitender Antrag?

Für uns stellt sich des Weiteren die Frage, ob überhaupt ein verfahrenseinleitender Antrag vorliegt, zumal dieser entgegen der Vorgabe des § 9 Abs I UVP-G nicht mitaufgelegt wurde. Ein UVP-Verfahren kann nur auf Basis eines entsprechenden Genehmigungsantrages eingeleitet werden.

- UVE mangelhaft & unvollständig / Auflagefähigkeit nicht gegeben

Die Mindestangaben einer UVE enthält § 6 Abs I UVP-G 2000. An dieser Bestimmung hat sich die Vollständigkeitsprüfung zu orientieren. Nach eingehender Durchsicht lässt sich feststellen, dass die UVE mangelhaft ist und die Auflagefähigkeit des Vorhabens zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gegeben ist.

Gem § 6 Abs I Z I lit a UVP-G 2000 hat die UVE die Beschreibung des Vorhabens zu enthalten. Diese Beschreibung des Vorhabens ist mangelhaft, wie sich insbesondere aus folgenden Versäumnissen ergibt:

- Zur **Anlagenkonfiguration** werden in den diversen Fachberichten **mangelhafte bzw. widersprüchliche Angaben** gemacht, z. B. betreffend die Ausgestaltung der Verlegung des Seebachs (nähere Ausführungen dazu siehe unten).
- Zudem ist die Darstellung des Vorhabens in der Betriebsphase mangelhaft, da **nicht nachvollziehbar**

dargelegt wird, wie die Verdunstungsverluste ausgeglichen werden sollen und die Ausführung des Modus notwendiger Stauraumspülungen bzw. –wiederbefüllungen (sowie deren ökologischer Auswirkungen) fehlt

- Ebenso **fehlt** das gem § 6 Abs I Z I lit e UVP-G 2000 erforderliche **Klima- und Energiekonzept**.
- Gleichermaßen **fehlt ein Fachbericht (FB) zum Fachbereich Luft**, wie er nach § 6 Abs I Z I lit c UVP-G 2000 vorgeschrieben ist, wonach eine Beschreibung der Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung ... der Luft, ...), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben, beizuschließen ist. In der UVE heißt es dazu auf S 116 nur: „Die folgenden Textpassagen wurden erstellt, nachdem die ersten Berechnungsergebnisse des Luft-Gutachtens vorlagen. Die endgültigen Immissionsergebnisse sind in Ausarbeitung und wird diesbezüglich auf das demnächst fertiggestellte Luft-Gutachten der ZAMG verwiesen.“
- Auch für das **Schutzgut „Gesundheit des Menschen“** wurde **kein eigener Fachbericht** beigelegt. Eine bloße Behandlung in der UVE ist nicht ausreichend, weil wesentliche Grundlagen für die Schlussfolgerungen, insb durch das Fehlen eines FB Luft, fehlen. Die Darlegungen in der UVE zum Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ sind daher unvollständig und un schlüssig.
- Auch sonst **ist die gem § 6 Abs I Z 3 – 5 UVP-G 2000 erforderliche Beschreibung des Ist-Zustandes der Schutzgüter, der vorhabensbedingten Einwirkungen auf diese und die Maßnahmenbeschreibung in weiten Teilen unvollständig** bzw liegen teils auch bereits veraltete Untersuchungen zu Grunde.

Die **NVE für das Europaschutzgebiet „Schwarze Sulm“** wurde nicht aufgelegt.

Des Weiteren wurde der **Untersuchungsraum zu eng** gewählt, indem insbesondere auch die **vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schwarze Sulm nicht entsprechend fachlich dargestellt** wurden.

Überhaupt **liegt gar kein UVP-Projekt vor**, sondern lediglich ein Wasserrechtsprojekt. So führt der Projektwerber selbst aus: „Prinzipiell erfolgte die Erstellung der Einreichunterlagen gemäß der erforderlichen Standards zur Einreichung (sic) eines Projektes bei der Wasserrechtsbehörde.“

Weiters ist zu monieren, dass im technischen Bericht auf S 26 festgehalten wurde, dass die **Mappen 2 bis 7** (Mappe 2 Geologie; Mappe 3 Dammbau; Mappe 4 Untertagebau; Mappe 5 Wasserbautechnik und Maschinenbau Teil 1; Mappe 6 Wasserbautechnik und Maschinenbau Teil 2; Mappe 7 Wasserbautechnik und Maschinenbau Teil 3) **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** beinhalten würden und daher nicht öffentlich sind. Diese Mappen wurden daher nicht aufgelegt (auch nicht in Teilen zugänglich gemacht), obwohl deren Inhalte wesentlich für die Abgabe fundierter Einwendungen wären. Eine Beurteilung des Projektes ist uns daher nicht im vollen Umfang möglich und sind unsere Einwendungen daher nur als

vorläufige Einwendungen zu verstehen. Die **Auflage des Projektes** ist daher nicht nur mangelhaft, sondern auch **in großen Teilen unvollständig**.

Summa summarum ist die UVE damit derart mangelhaft, dass von **keiner Auflagefähigkeit** mehr gesprochen werden kann. Gem § 5 Abs 2 UVP-G wäre den Projektwerbern die Ergänzung der UVE aufzutragen. Müssen fehlende Unterlagen erst beschafft werden, so handelt es sich überhaupt um unbehebbar Mängel der UVE und hätte diesfalls die Behörde den Antrag auf Genehmigung (der nicht aufgelegt wurde, siehe oben) abzuweisen.

- **Fehlende Einbeziehung des KW Schwarze Sulm in UVP auf Grund einheitlicher Anlage**

Im Technischen Bericht Energieversorgung werden auf S 19 die Synergien zwischen dem PSW Koralm und dem **KW Schwarze Sulm** ausgeführt und dazu zusammenfassend festgestellt, „*dass das KW Schwarze Sulm einerseits durch die Einbringung der produzierten Energie in die Energiewirtschaft des PSW Koralm die Kapazität der Anlage erhöht und andererseits der im KW Schwarze Sulm produzierte Strom als Spitzenstrom geliefert wird. Weiters bietet die Infrastruktur des KW Schwarze Sulm die Voraussetzung für die Lieferung des Baustroms und gewährleistet die Redundanz für den Schwarzstart der Anlage und ermöglicht dadurch auch den netzunabhängigen Betrieb der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen.*“

Konkret werden die Vorteile des geplanten KW Schwarze Sulm für das geplante PSW Koralm wie folgt im Technischen Bericht Energieversorgung, S 19 dargestellt:

- Das KW Schwarze Sulm liefert über die 20 kV Leitung des KW Schwarze Sulm den Baustrom für die Errichtung der Anlage;
- Das 20 kV Leitung des KW Schwarze Sulm sichert eine Redundanz bei Netzausfall der 380 kV-Leitung für den Schwarzstart der Anlage;
- Bei komplettem Netzausfall (380 und 20 kV-Netz) kann die Anlage direkt mit Strom aus dem KW Schwarze Sulm hochgefahren werden.

Auf Grund dieses eindeutigen sachlichen und räumlichen Zusammenhangs ist daher **von einem einheitlichen Vorhaben PSW Koralm / KW Schwarze Sulm auszugehen**. § 2 Abs 2 UVP-G normiert dazu: „*Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*“ Lt N. Raschauer / Schlögl¹ stellen Anlagen, die in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang verwirklicht werden, ein Vorhaben iSd UVP-G 2000 dar und sind als solches als Gesamtprojekt einer UVP zu unterziehen. Der Verfahrens- und Beurteilungsgegenstand werden vom

¹ N. Raschauer / Schlögl, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: N. Raschauer / Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 307 (318).

gesamten Vorhaben gebildet. Ein sachlicher Zusammenhang liegt dann vor, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, dh ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen (wirtschaftlichen) Zieles vorliegt. Das ist hier gegeben.

Das KW Schwarze Sulm ist also kraft § 2 Abs 2 UVP-G 2000 in das UVP-Verfahren PSW Koralm miteinzubeziehen.

Damit wären auch die Unterlagen zum KW Schwarze Sulm mitaufzulegen und trägt dieses Versäumnis weiter zur Unvollständigkeit der Projektunterlagen bei.

Die Schlussfolgerung im Technischen Bericht Energieversorgung, S 3, dass beide Projekte rechtlich voneinander unabhängig seien, zumal das KW Schwarze Sulm bereits rechtskräftig genehmigt sei, ist schlicht falsch. Dies vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Verfassung des Technischen Berichts (datiert mit 11.8.2014) zumindest ein wasserrechtlicher Änderungsbescheid sowie die forstrechtliche Bewilligung ausständig waren sowie zudem das Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH anhängig war (C-346/14, Europäische Kommission gegen Republik Österreich, Klagsschrift datiert mit 21.07.2014). Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass mit heutigem Datum zumindest noch die **forstrechtliche Bewilligung offen** ist.

Klar ist damit auch, dass die öffentlichen Interessen iSd § 104a WRG an beiden Projekten gesamthaft zu beurteilen sind.

Zum öffentlichen Interesse:

- **Öffentliches Interesse am KW Schwarze Sulm nicht gegeben**

Eine Ausführung zur Rechtfertigung des öffentlichen Interesses am KW Schwarze Sulm wäre nur angebracht, wenn, wie oben gefordert, das KW Schwarze Sulm kraft § 2 Abs 2 UVP-G 2000 in das UVP-Verfahren PSW Koralm miteinbezogen würde.

Wenn zur Rechtfertigung des öffentlichen Interesses am KW Schwarze Sulm das Gutachten der TU Graz auf S 9 f des Technischen Berichts Energieversorgung zitiert wird, so ist dem Folgendes entgegen zu halten:²

Die **Bewertung des KW Schwarze Sulm im Gutachten der TU Graz ist quantitativ und qualitativ**

² S dazu auch *Schamschula / Schabhüttl / Weichsel-Goby*, Der EuGH als Aiolos: Bringt er frischen Wind in den Fall Schwarze Sulm?, RdU 2016/147.

unzureichend. Das insgesamt 75 Seiten umfassende Gutachten setzt sich nämlich nur auf zwei (!) Seiten tatsächlich mit dem konkreten, geplanten Projekt auseinander, während sich die verbleibenden 73 Seiten mit dem allgemeinen energiewirtschaftlichen und -politischen Umfeld auf lokaler, regionaler, österreichischer, europäischer und globaler Ebene befassen, ohne jedoch eine konkrete Einordnung des Projekts in diesen Rahmen zu geben. Eine detaillierte Begründung für das Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses auf Basis der vermeintlichen energiewirtschaftlicher Vorteile als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach §104a WRG fehlt.

Mittlerweile **bestätigt zudem auch eine aktuelle Analyse des 2007 vorgelegten Gutachtens, dass dieses auf einer sehr eingeschränkten quantitativen Zahlenbasis beruht und das Vorhaben angesichts der Strommarktsituation vor zehn Jahren – und erst recht aus heutiger Sicht – als unrentabel einzustufen ist.**³ Die Analyse kommt zu folgendem Schluss: „Insofern bleibt unklar, wie der Landeshauptmann der

Steiermark bspw. zu seiner Feststellung kommen hat können, dass dieses Gutachten „nachvollziehbar und schlüssig [belegt], dass Wasserkraft im Allgemeinen und das gegenständliche Projekt ‚Schwarze Sulm‘ im Speziellen von übergeordnetem öffentlichen Interesse ist und für die nachhaltige Entwicklung (der Region) von großer Bedeutung ist“ sowie das Gutachten „auch deutlich [macht], dass die nutzbringenden Ziele [des Vorhabens] gerade nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können“, da diese Aspekte im vorliegenden Gutachten eben gerade nicht in Bezug auf das Projekt Schwarze Sulm behandelt wurden.“

So hat auch die EK in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme v 20.11.2013 im Vertragsverletzungsverfahren „Schwarze Sulm“⁴ zutreffend ausgeführt: „Die Vorteile des konkreten Projekts, die einem öffentlichen Interesse dienen müssen, sind gegenüber den Zielen abzuwägen, die aufgrund der Durchführung des Projektes nicht erreicht werden können.“⁵ Über das oben angeführte TU-Gutachten, das sich nur marginal mit dem konkreten Projekt auseinandersetzt und ansonsten in allgemeinen energiewirtschaftlichen Ausführungen ergeht, **kann eine solche auf das konkrete Projekt bezogene Prüfung nicht zureichend belegt werden.**

Weiters sei auch auf die zutreffenden Ausführungen der EK in der begründeten Stellungnahme hingewiesen, nämlich dass „Wasserkraft nur eine mögliche Quelle erneuerbarer Energien ist, deren Potential zur Erreichung der EU-Klimaschutzziele nach Schätzung der Europäischen Energieagentur wesentlich geringer ist als das anderer erneuerbarer Energiequellen.“⁶ Und: „Selbst wenn sich ein Mitgliedstaat für Wasserkraft als erneuerbare Energie entscheidet, **ergeben sich zudem die wichtigsten Umweltauswirkungen aus der Wahl des Standorts der einzelnen Projekte.**“⁷

³ Neubarth, Bewertung des energiewirtschaftlichen Gutachtens der TU Graz zum Kraftwerksprojekt Schwarze Sulm - Kurzanalyse im Auftrag WWF Österreich (2016). Abrufbar unter: www.wwf.at/de/wwf-kraftwerk-schwarze-sulm-weder-energiewirtschaftlich-noch-oekologisch-sinnvoll (18.10.2016).

⁴ Mit Gründen versehene Stellungnahme an die Republik Österreich v 20.11.2013 wegen fehlerhafter Anwendung der WRRL, C(2013) 7853 fin.

⁵ C(2013) 7853 fin, Rn 43.

⁶ C(2013) 7853 fin, Rn 44.

⁷ C(2013) 7853 fin, Rn 44 (Hervorhebung nicht im Original).

Auch das Sulm-Urteil des EuGH ist keine Bestätigung des öffentlichen Interesses am KW Schwarze Sulm:
Am 4.5.2016 wies der EuGH die Klage der EK gegen Österreich nur ab,⁸ weil diese nicht ausreichend auf die beanstandete mangelhafte inhaltliche Bewertung des Kraftwerkes eingegangen war. Nach Prüfung des Verfahrensgangs stellte der EuGH fest, dass die ErstBeh formell der Pflicht zur Prüfung des Vorhabens gem Art 4 Abs 7 WRRL nachgekommen war. Geprüft wurde dabei die Beurteilung des LH im Genehmigungsbescheid von 2007, welche sich auf das bereits erwähnte Gutachten des Instituts für Elektrizitätswirtschaft und Energieinnovation der Technischen Universität Graz gestützt hatte. Der EuGH stellt dabei in Rn 82 seines U ausdrücklich klar, dass „[m]angels spezifischer Rügen der Kommission“ der Inhalt des Gutachtens nicht überprüft wurde.

In Ermangelung klarer Rügen über den Inhalt und die Qualität des der Beurteilung zugrundeliegenden Gutachtens durch die EK blieb dem EuGH nur, den Prozess der Prüfung zu beurteilen, der vom LH durchgeführt worden war und die Klage abzuweisen: „Um die Bewertung, zu der der Landeshauptmann der Steiermark gelangt ist, anzufechten, macht die Kommission insbesondere geltend, dass die Wasserkraft nur eine neben anderen erneuerbaren Energien sei und dass die Energie, die von dem Wasserkraftwerk, auf das sich das streitige Vorhaben beziehe, erzeugt werde, nur geringfügige Auswirkungen auf die Stromversorgung sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene habe. Mangels spezifischer Rügen der Kommission, mit denen beispielsweise dargetan werden könnte, worin die Lückenhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit des in Rn. 75 des vorliegenden Urteils genannten Gutachtens, dessen Schlussfolgerungen in den Bescheid von 2007 aufgenommen worden sind, aufgrund einer unzureichenden Prüfung der ökologischen Auswirkungen dieses Vorhabens auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers der Schwarzen Sulm oder die fehlende Verlässlichkeit, mit der die Vorhersagen der Wasserkrafterzeugung behaftet seien, besteht, und mangels Vergleichskriterien, anhand deren die geplante Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zum Umfang dieses Vorhabens als gering eingestuft werden könnte, ist festzustellen, dass die Kommission die geltend gemachte Vertragsverletzung nicht dargetan hat.“⁹

- **Öffentliches Interesse am PSW Koralm ebenfalls nicht gegeben**

- Vorauszuschicken ist, dass das Vorhaben PSW Koralm **kein PCI-Projekt** ist.¹⁰
- Im Übrigen ist das **öffentliche Interesse am PSW Koralm insbesondere durch die Anlagenkonfiguration mit dem KW Schwarze Sulm in Abrede zu stellen.**

Wie der EuGH in einer seiner jüngeren Entscheidungen urteilte, muss im Rahmen der europäischen Energiepolitik die Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt berücksichtigt werden (Rs C 2/10, Regione Puglia). Die **Ziele der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (EERL) dürfen somit keinen**

⁸ EuGH 4.5.2016, C-346/14.

⁹ EuGH 4.5.2016, C-346/14, Rn 82.

¹⁰ Vgl http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2016_019_R_0001&from=EN.

Freibrief für die energiewirtschaftliche Nutzung von Gewässerstrecken mit Schutz- bzw Erhaltungstatus darstellen.

Weiters ist mitzubedenken, dass bereits rund drei Viertel des bestehenden Wasserkraftpotenzials ausgeschöpft sind und ein Totalausbau der heimischen Wasserkraft weder die Klimaschutzprobleme, noch die Energieimportabhängigkeit lösen kann.

Energie aus Wasserkraft hat zwar das grundsätzliche Potenzial, den Energiebedarf für Österreichs Stromverbrauch zu decken, diese kann jedoch nur zu einem geringen Teil den Gesamtenergieverbrauch abdecken. Nur rund ein Zehntel der in Österreich verbrauchten Energie stammt aus Wasserkraft.

Wiederum darf auf die Ausführungen der EK in der begründeten Stellungnahme hingewiesen, nämlich dass „Wasserkraft nur eine mögliche Quelle erneuerbarer Energien ist, deren Potential zur Erreichung der EU-Klimaschutzziele nach Schätzung der Europäischen Energieagentur wesentlich geringer ist als das anderer erneuerbarer Energiequellen.“¹¹ Und: „Selbst wenn sich ein Mitgliedstaat für Wasserkraft als erneuerbare Energie entscheidet, **ergeben sich zudem die wichtigsten Umweltauswirkungen aus der Wahl des Standorts der einzelnen Projekte.**“¹²

Weiters ist zu bedenken, dass laut Ist-Bestandsanalyse 2013– neben Hochwasserschutzmaßnahmen – die Eingriffe der Wasserkraftnutzung hauptverantwortlich für den schlechten Zustand Österreichs Gewässer sind. Über 60% der heimischen Gewässer verfehlen ua durch die Folgen von Verbauungen und Regulierungsmaßnahmen sowie der Nutzung der Wasserkraft den guten ökologischen Zustand, wie ihn die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorschreibt und werden ihn auch auf mittlere Sicht nicht erreichen können. Aus Sicht des Gewässerschutzes, aber auch des Naturschutzes, gilt es daher als prioritär, nicht nur die Verbesserung des Zustands von bereits in Mitleidenschaft gezogenen Gewässern zu erreichen, sondern auch jene wenigen verbliebenen Gewässerstrecken, die bis dato noch nicht verbaut sind, zu schützen und zu erhalten. Unter der Annahme, dass der Energieverbrauch weiter ansteigen wird, ist eine strategische, überregionale Energieraumplanung bei gleichzeitiger Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs sowie der Steigerung der Energieeffizienz, ua durch Modernisierung und Leistungsausbau bereits bestehender Kraftwerke, als essentiell anzusehen. Insbesondere gilt, dass durch Erneuerung und Optimierung bestehender Kraftwerke, Verringerung des Energiebedarfs ua Maßnahmen ein gleichwertiger Beitrag zur Erreichung der Energieziele erreicht werden kann.

- Weiters ist die ***ausreichende Netzanbindung, insbesondere auch in andere Bundesländer, in Frage zu stellen.***

Ein Netzausbau im Raum Kärnten ist für das Jahr 2025 bloß angedacht (wodurch wieder weitere

¹¹ C(2013) 7853 fin, Rn 44.

¹² C(2013) 7853 fin, Rn 44 (Hervorhebung nicht im Original).

Umwelteingriffe zu erwarten sind). Ob eine Bewilligung erzielt werden kann, bleibt spekulativ.

Die maximale Leistung der Anlage wird weiters durch die vorhandene Netzkapazität der bestehenden 380kV Leitung der APG begrenzt. Der Antrag auf Netzzugang bei der APG wurde für 1.200MW gestellt und wurde somit als Obergrenze für diesen Projektstandort festgelegt. Auch hierfür wurde im Rahmen der Auflage keine Bewilligung dargetan..

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Heranziehen der zitierten Pöyry-Studie, die als Grundlage das Regelarbeitsvermögen hat, im Fall eines Pumpspeicherkraftwerkes nicht zielführend ist, da diesem eine andere Bezugsgröße zu Grunde liegt.

Einwendungen zum FB „Gewässerökologie“:

- *Falsche bzw. nicht nachvollziehbare Prognosen der Verschlechterung des ökologischen Zustands*
 - *Detaillierte Ausführungen bzw. Begründungen zu den in Tabelle 4.1 dargestellten prognostizierten Verschlechterungen werden im gesamten FB vermisst*, im Bericht ausgeführt werden hingegen lediglich die Ergebnisse der Untersuchungen zur Bestimmung des IST-Zustandes. Die sehr rudimentär gehaltenen Beschreibungen der Auswirkungen in Bau-, Befüllungs- und Betriebsphase scheinen nicht ausreichend bzw. fehlt die Verknüpfung zur Begründung der prognostizierten Änderungen der Zustandsklasse.
 - Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum die Gutachterin bei den **DWK 802660007 und 802660005 des Seebachs**, die beide eingestaut werden, wodurch sich die morphologische Qualitätskomponente jeweils von sehr gut (1) auf schlecht (5) ändert, zum Schluss kommt, der ökologische Zustand sei gesamt nur mit jeweils ≥ 3 zu bewerten. Nach dem **„one-out-all-out-Prinzip“** der QZV Ökologie Oberflächengewässer (ausschlaggebend für die Einstufung des Gesamtzustandes ist der jeweils schlechteste Wert der einzelnen Qualitätskomponenten) ist auch der **ökologische Zustand eindeutig mit 5 zu bewerten**. Dasselbe ist beim Abschnitt „Glitzalm“ des Glitzbaches der Fall, dessen Morphologie mit der Bewertung 4 prognostiziert wird, hingegen der gesamte ökologische Zustand nur mit ≥ 3 angegeben wird. Aus den Ausführungen geht zudem nicht hervor, warum im Fall der Glitzalm der Stau lediglich zu einer Einstufung der Morphologie mit 4 führt, während der Stau bei den Abschnitten des Seebachs in die Bewertung mit 5 mündet.
 - Aus der Projektbeschreibung geht nicht klar hervor, in welcher Form bzw. ob der natürliche **Verlauf bzw. die ökologische Funktionsfähigkeit des Seebachs** im Bereich des Unterspeichers überhaupt in irgendeiner Form erhalten bleibt. Dem Projektlageplan zufolge verläuft der natürliche Verlauf quer durch das zukünftige Speicherbecken; die Rede ist von einem Umleitungsstollen, der Durchgängigkeit und Geschiebetransport gewährleisten soll. Gleichzeitig ist in der UVE davon die Rede, dass die Durchgängigkeit eben nicht mehr hergestellt werden kann (UVE inkl Fachberichte S 111: *„lediglich in*

einem einzigen Teilbereich (Fischpassierbarkeit des Unterspeichers) ist merkliche nachteilige Auswirkung (D) gegeben.“). Ungeachtet dieser widersprüchlichen Angaben gilt: Sollte dieser Umleitungsstollen den natürlichen Lauf des Seebachs dauerhaft ersetzen, so kann definitiv nicht davon ausgegangen werden, dass der betroffene Abschnitt weiterhin als natürliches Gewässer klassifiziert werden kann, sondern als **erheblich verändertes oder künstliches Gewässer** einzustufen ist, was in der Bezeichnung des prognostizierten ökologischen Zustands in Tabelle 4.1 sowie in der Gesamtbewertung der Auswirkungen jedenfalls zu berücksichtigen wäre. Angemerkt sei auch, dass im FB „Landschaft und Landschaftsbild“ von einem „ökologischen Umgehungsgerinne die Rede“, was die Unklarheit unterstreicht, in welcher Form die Verlegung des Seebachs nun erfolgen soll und inwiefern die ökologische Funktionsfähigkeit gewahrt werden kann.

- Nur mangelhaft im gesamten FB bzw. überhaupt nicht in der tabellarischen Zusammenstellung berücksichtigt werden die **potenziellen Auswirkungen des Kraftwerkbaus auf die Detailwasserkörper der Schwarzen Sulm** (ab DWK 802660000 und weiter flussab) sowie des **Kreuzbachs**, welche beide im Wirkungsbereich des PSW Koralm liegen.
- Nicht nachvollziehbar ist die **Einstufung des DWK 802660000 der Schwarzen Sulm als gut**. Im Gutachten angeführt wird dazu Folgendes (S 119): „Aufgrund von Wasserentnahmen im Oberlauf der Schwarzen Sulm wurde für den Detailwasserkörper 802660000 durch die Wasserrechtsbehörde des Amtes der Stmk. Landesregierung festgestellt, dass kein sehr guter Zustand vorliegt (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2012).“ Dieser von der steirischen Wasserrechtsbehörde angestrebte Abstufung des ökologischen Zustands des angesprochenen DWK von sehr gut auf gut im Zuge des § 21a-Verfahrens im Fall KW Schwarze Sulm (s Bescheid mit der GZ ABT13-32.00-297/2012-118 vom 4.9.2013) wurde weder seitens der obersten Wasserrechtsbehörde (s Amtsbeschwerde des BMLFUW gem § 116 WRG gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark betreffend KW Schwarze Sulm, Ausbaustufe A, wasserrechtliche Vorschriften nach § 21a WRG vom 9.10.2013 an den Verwaltungsgerichtshof) noch seitens des EuGH (s Urteil in der Rechtssache C-346/14 vom 4.5.2016) bestätigt. Zudem ist sowohl im Digitalen Atlas der Steiermark als auch im WISA – Wasserinformationssystem Austria des BMLFUW der gesamte Detailwasserkörper 802660000 nach NGP 2009 und nach Entwurf des NGP 2015 als „sehr gut“ ausgewiesen – siehe Abbildungen 1-4.

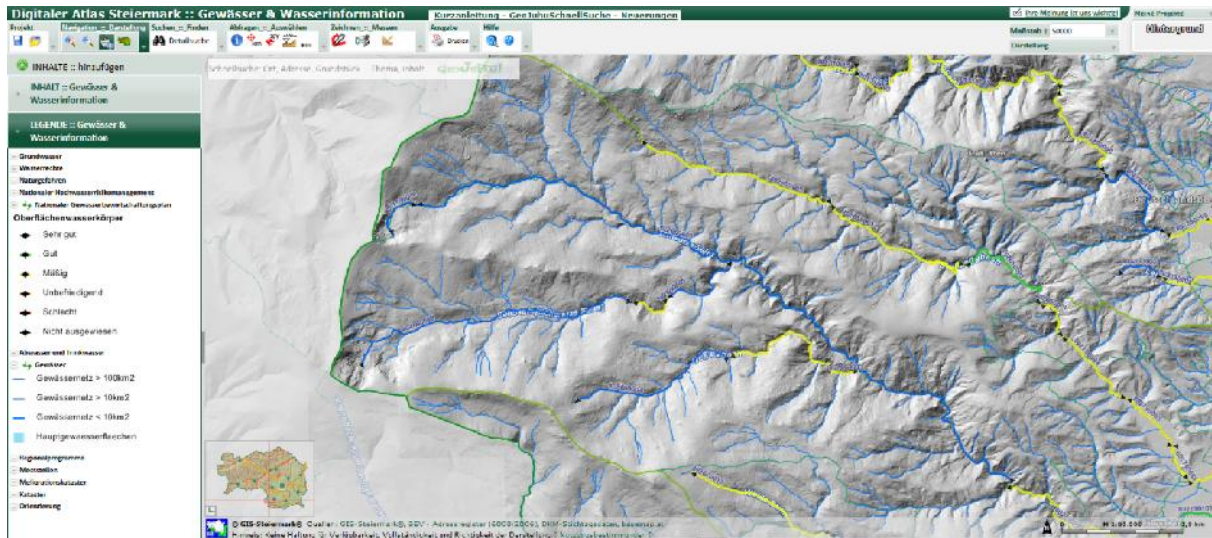


Abbildung 1: Screenshot Digitaler Atlas Steiermark – Ökologischer Zustand NGP 2009 Detailwasserkörper 802660000; aufgenommen am 13.06.2017;

<http://gis2.stmk.gv.at/atlas/init.aspx?karte=gew&ks=das&cms=da&masstab=800000>
<http://gis2.stmk.gv.at/atlas/init.aspx?karte=gew&ks=das&cms=da&masstab=800000>

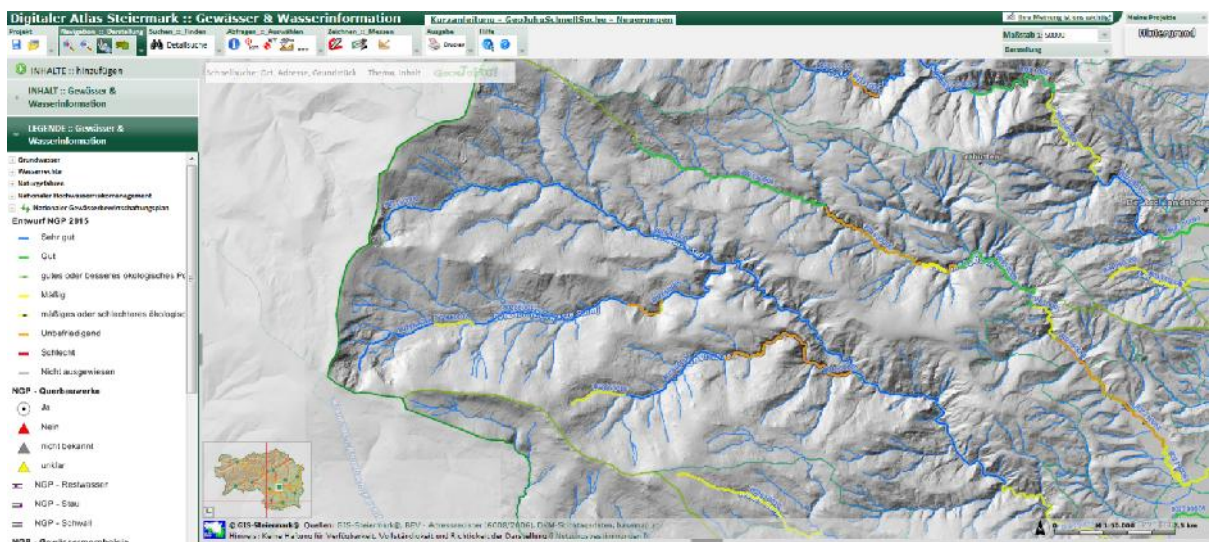


Abbildung 2: Screenshot Digitaler Atlas Steiermark – Ökologischer Zustand Entwurf NGP 2015 Detailwasserkörper 802660000; aufgenommen am 13.06.2017;

<http://gis2.stmk.gv.at/atlas/init.aspx?karte=gew&ks=das&cms=da&masstab=800000>
<http://gis2.stmk.gv.at/atlas/init.aspx?karte=gew&ks=das&cms=da&masstab=800000>

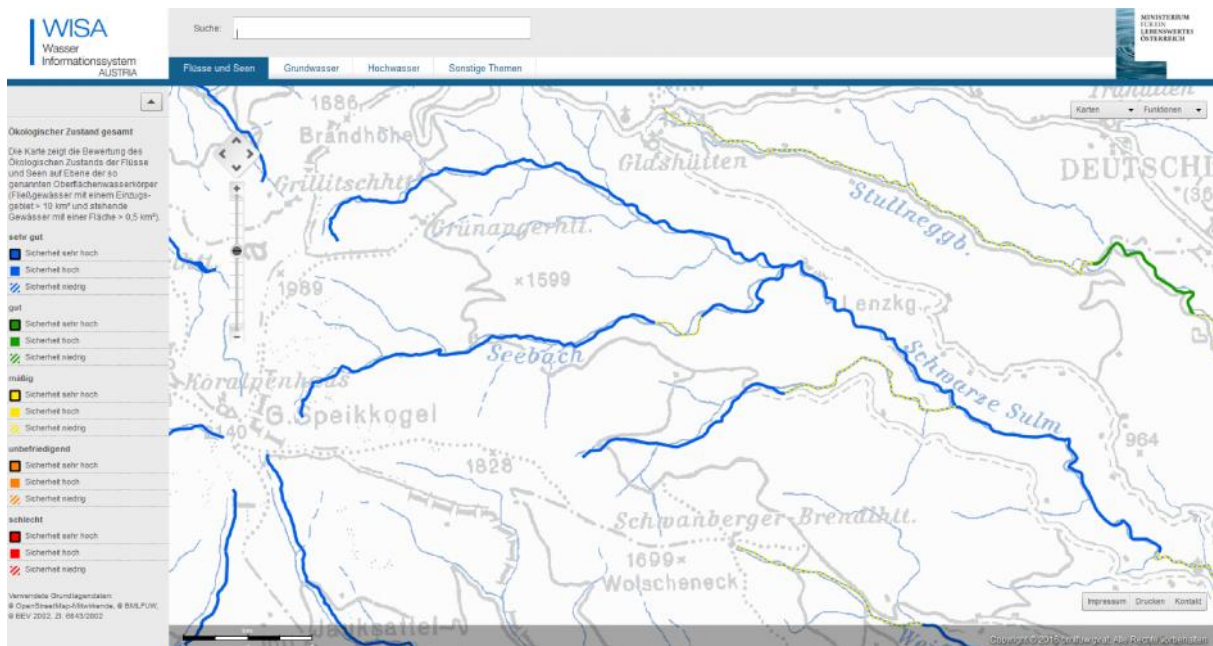


Abbildung 3: Screenshot WISA – Ökologischer Zustand NGP 2009 Schwarze Sulm Oberlauf (Detailwasserkörper 802660000); aufgenommen am 13.06.2017; <http://maps.wisa.bmlfuw.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2015#http://maps.wisa.bmlfuw.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2015#>

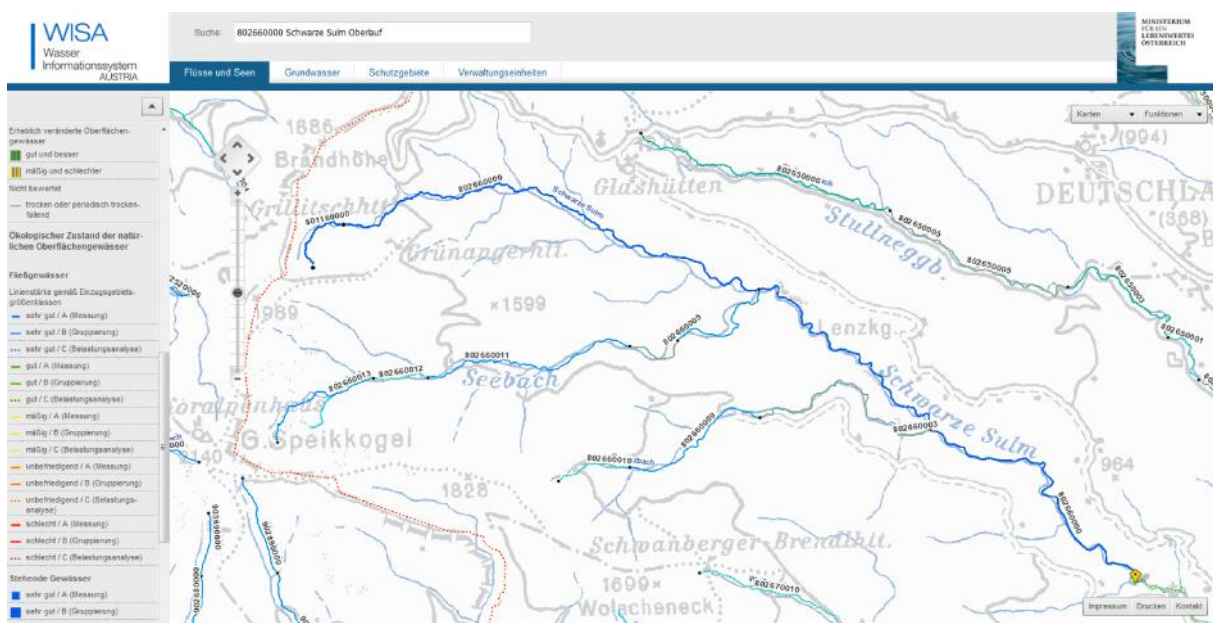


Abbildung 4: Screenshot WISA – Ökologischer Zustand Entwurf NGP 2015 Detailwasserkörper 802660000; aufgenommen am 13.06.2017; <http://maps.wisa.bmlfuw.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2015#http://maps.wisa.bmlfuw.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2015#>

Somit ist zumindest aufgrund der prognostizierten Restwassersituation *auch in diesem DWK mit Verschlechterungen in Folge der Errichtung des PSW Koralm zu rechnen* und sind diese Verschlechterungen in der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

- Vermisst werden detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen bzw Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die *Quellen und Quellbäche*.

- Außerdem sei auf die **divergierenden Angaben** auf S 4 der Gewässerökologie und der Zusammenfassung (S 131ff) hingewiesen: So wird insbesondere der Gregormichlalm-Graben, dessen Unterlauf in der Bau- sowie in der Betriebsphase vollständig als Gewässerlebensraum verlorengeht (s S 127), eingangs nicht als betroffener Gewässer-Abschnitt erwähnt.
- Abschließend sei angemerkt, dass die **Untersuchungen der biologischen Qualitätskomponenten** des ökologischen Zustands, welche zum Großteil im Jahr 2013 (tw. 2014) durchgeführt wurden, als **veraltet** zu betrachten sind.

- **Verharmlosung der Auswirkungen & nicht zulässige Minderungsmaßnahmen**

Aus der zusammenfassenden Tabelle 4.1 (S. 133 des FB „Gewässerökologie“) wird ersichtlich, dass bei insgesamt **fünf Gewässerabschnitten bzw. Detailwasserkörpern** (DWK) mit einer **Verschlechterung des ökologischen Zustandes** in Folge des Kraftwerkbaus zu rechnen ist, wobei sich, die obigen Anmerkungen berücksichtigend, drei dieser fünf Gewässerabschnitte von sehr gut bzw. in zwei Fällen von gut auf schlecht (5) verschlechtern würden. Das Vorhaben berührt damit eindeutig und mehrfach (!) das Verschlechterungsverbot nach EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum – trotz teilweise erheblicher Veränderungen mit weitgehendem Verlust der Funktionsfähigkeit mehrerer Gewässerlebensräume – die Gutachter/Projektwerber dennoch zum Schluss kommen, das Projekt sei hinsichtlich der Gewässerökologie als umweltverträglich einzustufen. Dies umso mehr, als die angesprochenen **Maßnahmen, um die gewässerökologischen Auswirkungen des Vorhabens so gering wie möglich zu halten, nicht als wirkungsvolle bzw. zulässige Maßnahmen** im gedachten Sinne **zu betrachten** sind. Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:

- S. 122: „*Ersichtlichmachung der Projektfläche im Gelände um insbesondere die nicht durch späteren Aufstau betroffenen Lebensräume als Trittsteinbiotope zu erhalten*“ – Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese Maßnahme, die Zerstörung empfindlicher Lebensräume der Quell- und Quellbachzönosen im Bereich des Glitzbaches im Zuge der Errichtung des Oberspeichers mindern soll (sofern im Falle einer Zerstörung überhaupt von Minderung gesprochen werden kann).
- S. 123: „*Absperrung und Totalabfischung des Seebaches im Projektgebiet. Die Fische werden bachauf verbracht.*“ – Es erscheint weder ökologisch sinnvoll noch prinzipiell zulässig, den dauerhaften Verlust von Gewässerlebensräumen durch Verfrachtung der zu einem Zeitpunkt X vorhandenen Fische ohne gleichzeitige Sicherstellung der geeigneten Bedingungen für den Fortbestand der Populationen mindern zu wollen (sofern auch hier im Falle eines Verlusts überhaupt von Minderung gesprochen werden kann).
- S. 125: „*Die Einbauten in den Glitzbach werden auf das technisch notwendige Maß beschränkt*“ – Es wird davon ausgegangen, dass in solch einem Projekt stets nur die technisch notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden, weshalb die Anerkennung dieser Vorgehensweise als „Minderungsmaßnahme“ nicht zulässig scheint.

- S. 127: „Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzfachlich): Extensivierung der Almwirtschaft im Quellgebiet des Seebachs“ – Es ist nicht ersichtlich, wie diese Maßnahme den durch die geplanten baulichen Eingriffe bedingten Verlust (!) gewässerökologischer Lebensräume mindern soll.
- S. 129: „Speicherentleerungen und Spülungen erfolgen nach Vorgaben der Staubeckenkommission“ – Aus dieser Angabe ist nicht ableitbar, in welcher Form und in welchem Ausmaß die negativen Auswirkungen (Änderung der Abflussverhältnisse, Eingriffe in Gewässersohle und die benthische Besiedlung sowie Trübe und Feinsedimentabgabe, Versandung etc.) abgemildert werden sollen. Zugrundeliegende genauere Ausführungen zu den Auswirkungen der Stauraumspülungen sowie Angaben zur notwendigen Frequenz der Räumung der Sperren, des Ausschotterungsbeckens sowie des Ober- und des Unterspeichers fehlen (Hinweise darauf finden sich im FB „Landschaft und Landschaftsbild“ – siehe unten).

Allgemein sei angemerkt, dass „**Minderungsmaßnahmen**“ **stets auf Ebene desselben Schutzguts zu treffen** sind und nicht mit „Ausgleichsmaßnahmen“ in einen Topf geworfen werden dürfen. IdZ sei auf die unbedingte Einhaltung der sogenannten „**mitigation cascade**“ hingewiesen, wonach im ersten Schritt alle Maßnahmen vorzusehen sind, die eine „mitigation“, also eine Minderung oder Abschwächung der negativen Auswirkungen bedingen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen). Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um erhebliche Schadwirkungen auszuschließen, ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen. Erst wenn keine weniger eingriffsintensive Alternative gefunden werden kann, kommt die Umsetzung von „compensation“-Maßnahmen zum Tragen (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen).

- **Wasserentnahme nicht temporär**

Es muss weiterhin angezweifelt werden, ob die Wasserentnahme aus dem Seebach als temporär zu betrachten ist, nachdem aus den Projektunterlagen nicht hervorgeht, wie viele Nachfüllungen und in welchem Ausmaß diese erfolgen müssen. Dazu das BVwG in seinem Erk zum PSW Koralm (UVP-Feststellungsverfahren):¹³ „Zudem ist plangemäß eine ‚einmalige‘ Ausleitung von über zwei Jahren aus dem Seebach zur Befüllung des unteren Speichers notwendig. Wie viele Nachfüllungen erfolgen müssen, und somit diese ‚Einmaligkeit‘ durchbrechen, bleibt unklar.“

Der VwGH schloss sich diesen Ausführungen des BVwG an und führte folgendes aus:¹⁴ „Im vorliegenden Fall soll Wasser aus dem Seebach ausgeleitet werden. Der S.bach stellt einen wesentlichen Bestandteil der hydromorphologischen Bedingungen dar. Auch im Fall einer temporären Ausleitung kann jede dadurch hervorgerufene Veränderung eines Gewässers eine schwerwiegende ökologische Auswirkung haben. (Rn 54). ... Im vorliegenden Fall tritt noch hinzu, dass bei einer Ausleitung in der Dauer von über zwei Jahren der

¹³ BVwG v 10.08.2016, GZ W 102 2128669-1/11 IE, S 12.

¹⁴ VwGH v 30.03.2017, Ro 2016/07/00154, Ro 2016/07/00164.

vorübergehende (temporäre) Aspekt in den Hintergrund tritt. (Rn 55)."

Ein Hinweis darauf, dass die **Wiederbefüllung** aus dem Seebach erfolgen soll, findet sich im FB „Landschaft und Landschaftsbild“ (S 12): „Eine vollkommene Entleerung der Anlage bzw. Spülung der Speicher erfolgt ausschließlich zu Wartungszwecken (mindestens alle 10 Jahre). Für eine Entleerung des Unterspeichers wird das Restwasser (200.000 m³) an den Seebach abgegeben und muss danach wieder aufgefüllt werden. Im Falle einer unplanmäßigen Entleerung des Unterspeichers ist es erforderlich, den Speicher aus dem Seebach wieder zu füllen.“ Im FB „Gewässerökologie“ fehlen hingegen Angaben dazu, wie die Speicher nach erfolgter Stauraumspülung, die offenbar alle 10 Jahre durchgeführt werden soll, wieder befüllt werden; damit bleibt auch **die Frage nach den damit in Zusammenhang stehenden gewässerökologischen Auswirkungen unbeantwortet.**

Jedenfalls stehen diese Angaben im Widerspruch mit den Behauptungen des Projektwerbers bereits im UVP-Feststellungsverfahren, die Anlage funktioniere als „geschlossenes System“, die Speicher würden nur einmalig durch eine Wasserentnahme aus dem Seebach befüllt und etwaige Evaporationsverluste sollen durch anfallende Niederschlags- bzw. Bergwässer ausgeglichen werden.

Zusammenfassend muss der FB „Gewässerökologie“ als **inhaltlich unvollständig und teilweise unschlüssig** bezeichnet werden. Trotz ausführlicher Beschreibung des IST-Zustands der betroffenen Gewässer, fehlen Ableitungen hinsichtlich potenzieller Verschlechterungen einzelner Abschnitte sowie ausführliche Begründungen dazu. Zudem entsprechen die Ausführungen in der UVE nicht den Ausführungen im Fachbericht. Die Schlussfolgerung, dass trotz mehrfacher erheblicher Veränderungen inklusive des Totalverlusts von mindestens vier der betroffenen Gewässerlebensräume „von der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auszugehen“ sei, wird stark in Zweifel gezogen.

Einwendungen zum FB „Pflanzen und deren Lebensräume / Naturverträglichkeitserklärung“:

- NVE punkto Europaschutzgebiet „Koralpe“: Keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung / Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt

In der Naturverträglichkeitserklärung zum Vorhaben wird auf S 35 eine **erhebliche Beeinträchtigung des prioritären FFH-LRT 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“ festgestellt:**

„Durch das geplante Vorhaben werden Teile des gemeldeten Europaschutzgebietes ‚Koralpe‘ und als Erhaltungsziel genannte prioritäre FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen. [...] Der relative Flächenverlust (bezogen auf die Gesamtfläche der FFH LRT 6230* im gemeldeten Europaschutzgebiet ‚Koralpe‘) beträgt aber 6,5 % und liegt somit weit über der oft zitierten Bagatellgrenze von 1 %. Aus dem Umstand, dass der relative Flächenverlust im Verhältnis zur Gesamtgröße des Typs im gesamten gemeldeten

Europaschutzgebiet, die oft zitierte Bagatellgrenze von 1 % überschreitet, ist von einer Erheblichkeit des Vorhabens auszugehen. Der Schutzzweck des gemeldeten Europaschutzgebietes, die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter, wird dadurch beeinträchtigt, da es zu einer mehr als geringfügigen Verkleinerung des Verbreitungsgebietes des FFH LRT 6230* innerhalb der Schutzgebietsgrenzen kommt.“

Es ist festzuhalten, dass das **Europaschutzgebiet „Koralpe“** zwischenzeitig nicht bloß gemeldet, sondern **in die Unionsliste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen** wurde:¹⁵

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016D2334>

Es liegt insofern also eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage vor, sodass auch nicht auf die Ergebnisse einer früher durchgeführten Naturverträglichkeitsprüfung zurückgegriffen werden kann.

Die Aufnahme des Europaschutzgebietes „Koralpe“ in die Unionsliste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung hat gem Art 4 Abs 5 FFH-RL zur Konsequenz, dass es nun jedenfalls unstreitig den

Schutzbestimmungen des Art 6 Abs 2, 3 und 4 FFH-RL unterliegt:

➤ Art 6 Abs 2 FFH-RL bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die **Verschlechterung der natürlichen Lebensräume ... zu vermeiden**, sofern solche Störungen in sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

➤ Art 6 Abs 3 FFH-RL bestimmt:

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

➤ Art 6 Abs 4 FFH-RL bestimmt:

„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativenprüfung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen **prioritären natürlichen Lebensraumtyp** ... einschließt, so können **nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen**

¹⁵ Anm: Link zum Natura 2000 Viewer: <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=AT2250000>.

Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

Kann durch eine **Naturverträglichkeitsprüfung** eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden, dann hat die Behörde, sofern nicht die Ausnahmebestimmungen des Art 6 Abs 4 FFH-RL erfüllt sind, die Bewilligung des Projektes zu versagen.

Diese **Ausnahmebestimmungen sind für prioritäre natürliche Lebensraumtypen sehr eng gefasst:** Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit oder maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt. Alle diese drei Ausnahmekriterien sind aus unserer Sicht **im vorliegenden Fall nicht erfüllt**. Auf andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kann nur nach Stellungnahme der Kommission zurückgegriffen werden.

Eine Darlegung, inwiefern für das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Ausnahmebestimmungen des Art 6 Abs 4 FFH-RL erfüllt werden, wird weder in der UVE noch in einem der Fachberichte dargelegt.

Zudem wurde in der NVE zuvor (!) **keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung**, wie sie durch Art 6 Abs 4 UAbs I FFH-RL verlangt wird, durchgeführt. Diese ist vor (!) der Anwendung der Ausnahmebestimmungen und vor der Planung von Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Zu den Alternativen steht in der NVE, S 18, gerade ein (!) lapidarer Satz, der nicht die Erfordernisse einer Alternativenprüfung erfüllt:

„Laut Angaben des Ingenieurbüros IG Bilek + Krischner GmbH, die die technische Planung des gegenständlichen Projektes überhaben, sind aus technischen Gründen keine Alternativen möglich.“

In der UVE wird nicht näher auf die Vornahme einer umfassenden Alternativenprüfung verwiesen. Nur diese ist im Rahmen der öffentlichen Auflage für uns nicht ersichtlich.

Die zu Grunde liegenden Angaben wären im Rahmen eines Verbesserungsauftrages von der Behörde nachzufordern und mitaufzulegen.

Gleichzeitig ist jedoch bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der seinerzeit von der unzuständigen, weil nicht als UVP-Behörde durchgeführten und daher nichtigen NVP auf Grund grundlegender Änderung der Sach- und Rechtslage keinesfalls übernommen werden können.

Im Übrigen werden Ausgleichsmaßnahmen überhaupt nicht näher beschrieben und auch die behauptete hohe bzw sehr hohe Maßnahmenwirksamkeit nicht begründet. Auch aus diesem Grund ist die UVE als mangelhaft anzusehen.

- **NVE punkto Europaschutzgebiet „Schwarze Sulm“ wurde nicht aufgelegt**

Im Technischen Bericht Energieversorgung wurde auf S 13 ausgeführt: „Die Projektwirkung auf das

benachbarte Europaschutzgebiet ‚Schwarze Sulm‘ wird im Zuge einer Erheblichkeitsprüfung (Naturverträglichkeit) zu prüfen sein,“ Dazu fehlt die Auflage einer NVE völlig.

Der Passus im FB „UVE inkl Fachberichte“, S 111: „Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet Schwarze Sulm: Im Bereich des Zusammenflusses Seebach – Schwarze Sulm befindet sich die Wasserfassung für das KW Schwarze Sulm. Der Zustand des Gewässers befindet sich in einem guten Zustand und es kommt durch das Projekt zu keiner Verschlechterung.“ kann nicht als NVE gewertet werden.

Einwendungen können also zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht substantiiert vorgebracht werden und werden vorbehalten.

Das Natura 2000-Gebiet ist nur ca. 700 m (Luftlinie) entfernt. Eine sorgfältige NVE ist daher dringend angezeigt.

Einwendungen zum FB Rodungen

Der **Untersuchungsumfang ist unzureichend**. Es werden nur die Rodungsflächen beidseitig des Seebaches miteinbezogen, nicht aber auch jene entlang der Schwarzen Sulm für die Errichtung des KW Schwarze Sulm, das in sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben PSW Koralm steht.

Die Rodung im Areal Seebach umfasst ein Ausmaß von 28,21 ha. Ausgleichsmaßnahmen sind nur im Umfang von 6,10 ha auf ehemaligen Skipistenflächen geplant. Es wird genau zu prüfen sein, ob damit ein ausreichender Ausgleich vorliegt.

Einwendungen zu den FB Tiere und deren Lebensräume / Artenschutzrechtliche Prüfung Tiere

- CEF-Maßnahmen müssen bereits vor (!) Beginn der Bauphase wirken

Im FB „Tiere und deren Lebensräume“ wird auf S 154 angegeben, dass bei den Vögeln in der Bauphase „infolge des Lebensraumbeanspruchung auf der Glitzalm/Glitzfelsen der Verlust einer Reproduktionseinheit des lokalen Bestandes beim Bergpieper und beim Steinschmätzer zu erwarten“ ist. Die Eingriffsintensität und -erheblichkeit wird mit „mäßig“ eingestuft.

Allerdings ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen erst „innerhalb von 5 Jahren (während der Bauphase) zu erwarten“, womit auf der Glitzalm/Glitzfelsen „geringe“, am Seebach „mäßige“ und auf der Gregormichlalm „geringe“ Auswirkungen verbleiben würden.

Dazu ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen bei einem solchen Großprojekt bereits vor (!) Beginn der Bauphase zum Erhalt gefährdeter bzw sensibler Arten greifen muss. ***Eine Maßnahme, die erst während der Bauphase ihre Wirksamkeit erlangt, kann nicht zulässig als CEF-Maßnahme angerechnet werden.***

Gleiches gilt für die Fledermäuse, wo in der UVE zum FB „Tiere und deren Lebensräume“, ebenfalls S 154 angegeben wird, dass die „*CEF-Maßnahmen ... bereits während der Bauphase (wirken).*“ Auch hier muss die Wirkung bereits vor Beginn der Bauphase gewährleistet sein.

- **Eingriffserheblichkeit falsch bewertet**

Es wird für den FB „Tiere und deren Lebensräume“ auf Grund der großen Dimension des Vorhabens von einer hohen Eingriffserheblichkeit durch das geplante Vorhaben ausgegangen. In den Unterlagen wird unzureichend auf geplante Ausgleichsmaßnahmen eingegangen. Die Wirksamkeit und Geeignetheit der geplanten Maßnahmen wird jedenfalls in Frage gestellt.

In der UVE wird ausgeführt, dass hinsichtlich **Vögel** auf der Glitzalm bzw am Seebach insgesamt der Verlust von einer Reproduktionseinheit des lokalen Bestandes und ein Einfluss auf die Raumnutzung beim Bergpieper und beim Steinschmätzer bzw. bei der Wasseramsel erhalten bleibt, sodass die Eingriffsintensität- und -erheblichkeit als „mäßig“ eingestuft wird. Aus Sicht der einwendenden NGO ist von einer hohen Eingriffserheblichkeit auszugehen.

Auch die Bewertung der Eingriffserheblichkeit für **Fledermäuse** als „mäßig“ wird in Frage gestellt und von einer hohen Eingriffserheblichkeit ausgegangen.

- **Schutz der Endemiten nicht abgesichert**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Koralpe landesweit der wichtigste Endemiten-Hotspot ist. Als weltweit nur in einem bestimmten Gebiet vorkommende Arten zählen sie zu den größten Besonderheiten der heimischen Fauna und Flora. Ihre Erhaltung hat aus Sicht des Naturschutzes höchste Priorität. Aus der UVE ergibt sich nicht klar, wie dieser Schutz sichergestellt werden kann.

- **Schutz der Zönosen in zerstörten Quellbereichen nicht sichergestellt**

Gleichermaßen werden durch das geplante Vorhaben zahlreiche Quellbereiche zerstört; in der UVE fehlen jedoch konkrete Aussagen, inwiefern die dort vorkommenden, teilweise endemischen Zönosen mit gefährdeten Arten betroffen werden und welche Maßnahmen zur Sicherstellung ihres Erhalts getroffen werden sollen.

Einwendungen zum FB „Hydrogeologie“:

- Gefahr des Trockenfallens einzelner Quellen

Aufgrund der Tatsache, dass lt. FB „Hydrogeologie“ einzelne Quellflüsse reduziert bzw. gänzlich trockenfallen können – ua hohe Wirkungsintensität bzw. Eingriffserheblichkeit im Bereich Oberspeicher auf der Glitzalm – muss hinterfragt werden, ob die Umweltverträglichkeit hinsichtlich dieses Fachbereichs gegeben ist.

Einwendungen zum FB „Landschaft und Landschaftsbild“:

- *Fachbericht veraltet*

Der FB „Landschaft und Landschaftsbild“ ist mit November 2012 datiert und somit als veraltet zu betrachten, insbesondere auch, zumal zu diesem Zeitpunkt das Projekt noch im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Koralpe“ zu liegen kam. Ausführungen dazu sind demnach obsolet.

- *Fachbericht unvollständig*

Andererseits *fehlen im FB Ausführungen zum 2. Naturdenkmal an der Schwarzen Sulm* (Nr. 1531), welches sich im – im FB „Gewässerökologie“ sehrwohl berücksichtigten, da im Einflussbereich des PSKW Koralm – DWK 802790090 befindet.

Da für das Vorhaben PSKW Koralm die UVP-Pflicht festgestellt wurde und das Verfahren bereits läuft, hat die „Detailtiefe“ dieses FB über jene eines UVP-Feststellungsverfahrens hinauszugehen (s S 7: „Die Beschreibung und Bewertung erfolgt im gegenständlichen Gutachten gemäß geringerer Detailtiefe eines UVP-Feststellungsverfahrens zusammenfassend, wobei die genannten „aufgefächerten“ Kriterien zugrunde liegen.“).

- *Eingriffserheblichkeit falsch bewertet*

Es wird angezweifelt, dass die Errichtung der bis zu 80 m hohen Dämme des Ober- und Unterbeckens, die Umwandlung der bestehenden, weitgehend natürlichen Tallandschaft in Speicherseen sowie die Verlegung des Seebaches auf einer Länge von ca. 2400 m keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzelement Landschaft, Landschaftsbild und Erholung haben. Zur Verlegung des Seebachs sei angemerkt, dass diese in diesem FB als „ökologisches Umgehungsgerinne“ bezeichnet wird. Hingegen ist im gewässerökologischen Gutachten stets von einem Umgehungsstollen die Rede, womit die tatsächliche Ausgestaltung dieser Bachverlegung im Unklaren bleibt (siehe oben)

Außerdem wird in Zweifel gezogen, dass die projektierte *Restwassersituation an der Schwarzen Sulm* keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Naturdenkmal Nr. 1532 hat.

- *Auf Naturdenkmäler ND 1532 und ND 1531 fälschlich keine Auswirkung festgestellt*

Im FB „Landschaft & Landschaftsbild“ wird auf S 32 f ausgeführt, dass für die Beurteilung der Frage, ob die Wasserentnahme aus dem Seebach zur Befüllung des Speichersystems „PSW Koralm“ eine erhebliche negative Auswirkung auf das *Naturdenkmal Schwarze Sulm (ND 1532)* hat, die die Vorgabe der QZV Ökologie herangezogen werden müsse, die den Begriff „geringfügige Wasserentnahme mit einer 20%-Irrelevanzschwelle definiere. Die geplante Entnahme liege bei 12,8 % Jahreswasserfracht am Beurteilungspegel und liege somit deutlich unter dieser Irrelevanzschwelle. Außerdem sei die Entnahme im Bereich des Naturdenkmals nicht mit freiem Auge erkennbar. Der Eingriff sei daher jedenfalls als nicht erheblich negativ zu bewerten.

Diese *Bewertung im FB ist rechtlich nicht haltbar*. Aus dem Bescheid der BH Deutschlandsberg v 2.11.2007, GZ: 6.0 M6/2006 geht eindeutig hervor, dass die Wasserwelle des Fließgewässers Schwarze Sulm Schutzzweck des ausgewiesenen Naturdenkmals ist und sich damit auf die natürliche Wasserführung bezieht. Die rechtliche Beurteilung für die Eingriffserheblichkeit in das Naturdenkmal hat sich nicht an der QZV zu orientieren, sondern an § 12 Stmk NSchG, der keine menschlichen Eingriffe in den Bestand von Naturdenkmälern zulässt. § 12 Abs 1 Stmk NSchG lautet: „*Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile dürfen durch menschliche Einwirkungen nicht zerstört, verändert oder in ihrem Bestand gefährdet werden.*“ Ausnahmen bestehen nur für den Fall, dass „*aus unabwendbaren Erfordernissen*“ eine Veränderung notwendig wird und das Naturdenkmal dadurch „*nur eine geringfügige Einbuße erleidet*“. Diese Ausnahmenvoraussetzungen liegen hier nicht vor.

Es liegt also ein absolutes Genehmigungshindernis vor.

Die *Beurteilung der Auswirkungen auf das Naturdenkmal Nr. 1531*, 7,5 km flussab der Schwarzen Sulm ist *überhaupt unterblieben* und insofern der Untersuchungsraum zu klein gezogen worden. Auch hier kommt § 12 Stmk NSchG zur Anwendung, wonach die verminderte Wasserführung der Schwarzen Sulm durch die Ausleitung aus dem Seebach als unzulässig anzusehen ist.

Einwendungen zum FB „Klima“:

Generell werden zukünftig zu erwartende Entwicklungen in Folge des Klimawandels, insbesondere das vermehrte Auftreten von Starkregenereignissen, die Verschiebung der Schneefallgrenze uä, vermisst. Zudem fehlen im Fachbericht „Klima“ Ausführungen zu den klimatischen Auswirkungen der Rodungen im Ausmaß von rund 28 ha.

Aus allen diesen Gründen und auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann somit festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben **nicht umweltverträglich** ist. Es wird beantragt, den Genehmigungsantrag (so vorliegend) gem § 5 Abs 6 UVP-G 2000 abzuweisen bzw ansonsten das UVP-Verfahren mangels Grundlage einzustellen.

Für den Umweltdachverband



Mag. Franz Maier
(Präsident)



Mag. Gerald Pfiffinger
(Geschäftsführer)